

des Sortimenters insofern erblickt werden können, als ihm (dem Sortiment) dadurch in gewisser Hinsicht die Rolle eines Vermittlers zugewiesen und das Verhältnis zwischen Verleger und Sortimenter das Merkmal des Kommissionshandels erhalten würde. Darin läge aber ein Widerspruch gegen das innerste Wesen des buchhändlerischen Konditionsgeschäftes.

Wiederum muß bei der Beurteilung dieser Frage darauf hingewiesen werden, daß es für den Sortimenter unter den heutigen Verhältnissen, bei dem Umfange der Bücherproduktion unserer Tage nahezu unmöglich ist, die eingehenden Bücher daraufhin zu prüfen, ob eine Konfiskation eintreten könnte oder nicht. Aber selbst eine solche Prüfung angenommen — welches sind die objektiven Merkmale, die eine Konfiskation befürchten lassen? Das Buch kann politisch, religiös, sittlich anstößig sein, eine Verschiedenheit, zu der noch die des Empfindungslebens und der individuellen Anschauung kommt. Der eine betrachtet als Pamphlet, was der andere als künstlerisches Schöpfungswerk ansieht. Der Maßstab, mit dem gemessen wird, ist zu verschieden, als daß eine allgemeingiltige Norm für die Beurteilung aufgestellt werden könnte. Selbst die juristische Beurteilung ist schwankend; was das eine Gericht verurteilt, giebt das andere frei, eine Entscheidung steht der andern gegenüber.

Es soll hier gar nicht von jenen Erscheinungen die Rede sein, bei denen das versteckt Anstößige, das Verfängliche zur Grundlage besonderer Reklame gemacht wird. Hier würde die Frage nach der Regreßpflicht wahrscheinlich wieder eine andere Beleuchtung erfahren müssen. — Nein, hier handelt es sich um jene Fälle, in denen Verleger und Sortimenter in gleicher Weise durch die Beschlagnahme überrascht worden sind. Beide — insbesondere der Verleger, der ja sein Buch kennt — waren der Meinung, ein ernstes, einen Zweck erfüllendes Buch vor sich zu haben, beide haben sich getäuscht. Das Recht hat eingegriffen, eine Reihe von Konsequenzen verlangen gebieterisch ihre rechtliche Klärung, und zwischen Verleger und Sortimenter steht die Frage: Was ist recht? wo liegt das Recht? — j. —

Wir bitten um gefällige sachdienliche Mitteilungen und Meinungsäußerungen. Redaktion.

Kleine Mitteilungen.

Post. — Im Verkehr mit den deutschen Postanstalten in Marokko, mit Ausnahme von Marrakesch, sind fortan Nachnahmen bis zum Meistbetrage von 800 M auf eingeschriebene Brieffendungen, sowie auf Pakete bis 10 kg zugelassen. Der Nachnahmebetrag ist vom Absender stets in Mark und Pfennig anzugeben. Bei den Postanstalten in Marokko erfolgt die Umrechnung in die Landeswährung nach dem für Postanweisungen nach Deutschland am Tage der Einlösung geltenden Einzahlungskurse.

Eigentumsrecht an Kassenüberschüssen. — Die Frage, ob der Kassierer eines Geschäfts, der für alle Fehlbeträge aufkommen muß, auch berechtigt sei, Ueberschüsse für sich zu behalten, wurde jüngst vom Landgericht in Lübeck verneint. In der Papierzeitung wird aus dem Urteil folgendes mitgeteilt. Das Gericht führte aus, daß bei einem gewissenhaften Kassierer weder Ueberschüsse noch Fehlbeträge in der Kasse vorkommen dürften. Ergebe sich ein Ueberschuß, so könne ein solcher nur dadurch eingetreten sein, daß der Kassierer zu wenig herausgegeben habe, und der geschädigte Kunde habe jederzeit das Recht, beim Geschäftsinhaber Ersatzansprüche zu stellen, mithin müsse auch dem letzteren ein etwaiger Kassenüberschuß zugesprochen werden.

Neue Knöflersche Farbenholzschnitte. — Wieder ist im Verlage von Julius Schmidt in Florenz ein neuer Farbenholzschnitt der Gebrüder Knöfler in Wien erschienen, der zu dem schönsten gehört, was diese kunstgeübten Meister noch je geschaffen haben. Er trägt die Unterschrift: »Quasi oliva speciosa in campis« und zeigt die sitzende Madonna mit dem Christuskinde, das einen Delzweig hält; zu ihren Häupten und Füßen Delzweige und Blumen, das Ganze umschlossen von einem reichen Blumenquirlenden Rahmen. Der Farbenschnitt ist nach einem

modernen Gemälde von N. Barabino hergestellt. Wenn Mirza Schaffy von seiner Zuleihla singt, daß sie nur mit sich selbst verglichen sein könne, so giebt es auch für die Knöflerschen Schnitte kein Vergleichsobjekt: sie können nur mit Knöflerschen verglichen werden. Technik und Kunst sind gleich bewundernswert; da ist im Register keine Abweichung auch nur um Haars Breite; die Farben in diesem lieblichen Bilde sind sämtlich zart, mild und weich gehalten, und obwohl überall die feinste Präzision in der Linienführung herrscht, ist doch nirgends eine Härte zu entdecken, — mit einem Worte, es ist ein Bild von unvergleichlicher chromographischer Meisterschaft. — Neu erschienen im gleichen Verlage sind auch eine Santa Barbara, in ganzer Figur und als Brustbild, nach Palma Vecchio, und drei kleine Medaillonbilder, Glaube, Liebe, Hoffnung, nach Raphael, letztere drei auf grünem Fond in elfenbeinartiger Farbe. Auch diese Bilder sind Knöflersche Schnitte in all ihrer Meisterschaft und liebliche, Herz und Auge erfreuende Proben chromographischer Kunst, die uns namentlich in der ersterwähnten Madonna in einer Vollendung entgegentritt, wie sie vor Knöfler nie bestanden hat und die zu übertreffen kaum möglich sein dürfte. In einer Zeit, wo man den Holzschnitt schon auf den Aussterbeetat setzen zu sollen glaubt, wirkt es wahrhaft wohlthuend, in solchen Meisterarbeiten zu erkennen, auf welcher hohen Stufe er doch heute noch steht. Th. G.

Zeitungsverleger-Verband. — Ein anhaltischer Zeitungsverleger-Verband ist dieser Tage in Köthen gegründet worden. In den Vorstand wurden gewählt die Herren Rudolf Bierthaler-Bernburg, Paul Dünnhaupt-Köthen und Otto Schnee-Zerbst.

Zum Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. — Der heutigen Nummer des Börsenblatts (288 vom 12. Dezember) ist als amtliche Beilage eine Gegenüberstellung einerseits der Vorschläge des Vereins »Berliner Presse« und der Bemerkungen des »Vereins deutscher Ingenieure« zum Verlagsrechts-Gesetzentwurf, andererseits einer buchhändlerischen Erwiderung beigegeben, welche letztere vom Börsenvereins-Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht verfaßt ist.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Weihnachts-Katalog 1900 der Beck'schen k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder) in Wien I. 8°. 180 S. mit Illustrationsproben und 1 Beilage.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 8. Dezember nach langem Leiden im zweiunddreißigsten Lebensjahre der Buchhändler Herr Paul Schütze, Inhaber der Firma Rudolf Krumm & Blutte in Solingen.

(Sprechsaal.)

Achtung! Fingierte Bestellzettel.

Eine Firma, die auf der Liste der vom Börsenvereins-Vorstande gesperrten Handlungen verzeichnet ist, scheint sich einen Teil ihres Bedarfes unter Zuhilfenahme fingierter Bestellzettel zu verschaffen. So benutzt dieselbe ordnungsgemäß hergestellte Bestellzettel mit der Firma

Robert Wustrow in Berlin.

Eine Buchhandlung Robert Wustrow hat in der That früher in Berlin existiert, ist jedoch heute vollständig unbekannt, ebenso ist ein Buchhändler dieses Namens im Berliner Stadtabreßbuch nicht aufgeführt. Der uns übersandte Bestellzettel trägt aber als Wohnungsbezeichnung die Adresse

N.W. Schumannstraße 14b p. r.,

doch ist daselbst ein Robert Wustrow nicht bekannt und ist ein am 1. Dezember dorthin adressierter eingeschriebener Brief heute mit den postalischen Vermerken »Schumannstr. 14b in der angegebenen Wohnung unbekannt, sonst nicht zu ermitteln« und »Empfänger mit Hilfe des Adreßbuches nicht ermittelt«, in unsere Hände zurückgelangt.

Wir bitten, ähnliche Verlangzettel anzuhalten, nach dem Aussteller zu forschen und uns von den erfahrenen Thatsachen Kenntnis geben zu wollen.

Berlin, 5. Dezember 1900.

Der Vorstand

der Vereinigung der Berliner Mitglieder
des Börsenvereins.

Karl Siegismund, G. Kreyenberg, R. V. Prager,
G. Küstenmacher.